

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte und Ortsvorsteher,

zur Gemeinderatssitzung am **Montag**, den **08.07.2019, 19.30 Uhr**, in den Bürgersaal in der Klosterschiire Oberried werden Sie herzlich eingeladen. Sie werden gebeten, entsprechend § 34 Abs. 3 GemO Baden-Württemberg an der Sitzung teilzunehmen.

Nachfolgend die Tagesordnungspunkte:

1. Verabschiedung der ausscheidenden Mitglieder des bisherigen Gemeinderates
2. Verpflichtung der Ratsmitglieder
3. Beschluss der Geschäftsordnung für den Gemeinderat
4. Wahl der Bürgermeisterstellvertreter
5. Wahl der Vertreter der Gemeinde im Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal
6. Wahl der Vertreter für das Kindergartenkuratorium
7. Wahl der Vertreter für das Grundschulkuratorium
8. Wahl der Mitglieder der Personalfindungskommission
9. Safer Traffic Nachtverkehr, hier: Beratung und Beschlussfassung über Kündigung des bisheriger Vertrags und weiteres Vorgehen
10. Ursulinenprojekt, hier: Vergabe Innentüren
11. Ursulinenprojekt, hier: Zuschuss BGO
12. Verschiedenes (keine Vorlage)
13. Frageviertelstunde (keine Vorlage)


Klaus Vosberg, Bürgermeister

**TOP 1 Verabschiedung der ausscheidenden Mitglieder des
bisherigen Gemeinderates**

Sachverhalt

Aus dem Gemeinderat scheiden folgende Mitglieder aus:

- Peter Geisenberger
- Rudolf Hug
- Julia Lauby
- Jörg Lorenz
- Martin Rudiger
- Eugen Schreiner
- Stefan Winterhalter

TOP 2 Verpflichtung der Ratsmitglieder

Sachverhalt

Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

Hinweis: Die Verpflichtung der Gemeinderäte durch den Bürgermeister gilt nur für die Dauer der Amtszeit, sodass bei wiedergewählten Gemeinderäten ein Hinweis auf die frühere Verpflichtung nicht genügt. Bei der Verpflichtung geben die Gemeinderäte gegenüber dem Bürgermeister das Gelöbnis ab, ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Der von der VwV zur GemO empfohlene Text lautet wie folgt:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

TOP 3 Beschluss der Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Beschlussantrag

Die beigefügte Geschäftsordnung wird wie vorgelegt beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt die entsprechenden Schritte zu unternehmen, damit die Geschäftsordnung Gültigkeit erlangt.

Sachverhalt

Das Muster des Gemeindetags einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat war letztmals 2000 neu gefasst worden (BWGZ 2000, Seite 519). Aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung – GemO - vom 14. Oktober 2015 (GBI. S. 870) musste das Muster inhaltlich und redaktionell in einigen Punkten geändert und ergänzt werden.

Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Oberried

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Oberried am ... folgende

Geschäftsordnung

gegeben.

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung geschlechtsneutral verwendet.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führen seine Stellvertreter im Sinne des § 48 GemO in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.

§ 2 Fraktionen

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberried sieht sich als einheitliches Gremium, auf die Bildung von Fraktionen wird verzichtet.

II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 3 Rechtsstellung der Gemeinderäte

- (1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte

- (1) **Ein Sechstel der Gemeinderäte** kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten i.S.v. Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.
- (3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister mündlich beantwortet

werden; können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.

- (4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
- (5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wahren.
- (6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.
- § 24 Abs. 3 bis 5 GemO –

§ 5 Amtsführung

Die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

- §§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO –

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.
- (2) Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

§ 7 Vertretungsverbot

- (1) Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Gemeinde/Stadt nicht übernehmen.

- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.

§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach §1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,
 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Schwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

- (2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner
 1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung

anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;

2. oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;
 3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.
- (5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung **im Wortlaut** bekannt zu geben, **soweit** nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 10 Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.
- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 11 Sitzordnung

Die Sitzordnung wird von den Mitgliedern des Gemeinderats bestimmt. Kommt keine Einigung zustande wird diese vom Bürgermeister festgelegt.

§ 12 Einberufung

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den

gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. **Absatz 2 gilt entsprechend.**

- (2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt (s. § 14). In der Regel finden Sitzungen am Montag im Bürgersaal der Klosterscheune statt. Es wird jedoch angestrebt, mindestens eine Sitzung pro Jahr und Ortsteil stattfinden zu lassen. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.
- (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.
- (5) Zusätzlich zu den Sitzungen soll einmal jährlich eine Klausurtagung stattfinden, diese wird in der Regel auf ein Wochenende gelegt.

§ 13 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) **Auf Antrag eines Sechstels der Gemeinderäte** ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich (oder elektronisch) auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

§ 14 Beratungsunterlagen

- (1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.
- (2) Gemeinderäte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.
- (3) Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6.

§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
- (2) Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch

für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung ist soll in der Regel nicht stattfinden.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jeder Gemeinderat Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.

§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.
- (2) Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Bürgermeister kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (4) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

§ 19 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Bei weiteren Verstößen kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.

§ 20 Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 21 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge "Zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.

- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält jeder Gemeinderat Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5),
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen.
- (4) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b. (Schlussantrag) und Buchst. c. (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.
- (5) Für den Schlussantrag gilt § 17 Abs. 5.
- (6) Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 23) und Wahlen (§ 24).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
- (7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 23 Abstimmungen

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1). Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden,

kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.

- (4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird.

§ 24 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 25 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

- (1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende

Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.

- (2) Über die Ernennung und Einstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.

§ 26 Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort
 - a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
 - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 27 Fragestunde

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).
- (2) Grundsätze für die Fragestunde:
 - a) Die Fragestunde findet in der Regel am Schluss der öffentlichen Sitzung statt.
 - b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen.

Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

- § 33 Abs. 4 GemO -

§ 28 Anhörung

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderats oder betroffener Personen und Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden.
- (3) Die Anhörung findet innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

§ 29 Schriftliches/elektronisches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im elektronischen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in

je gleich lautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 30 Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

V. Niederschrift

§ 31 Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 29) oder durch Offenlegung (§ 30) gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

§ 32 Führung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Bürgermeister als "Vorsitzender und Schriftführer".

§ 33 Anerkennung der Niederschrift

Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. Über hierbei gegen die Niederschrift eingebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

§ 34 Einsichtnahme in die Niederschrift

- (1) Die Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.
- (2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.

VI. Schlussbestimmung

§ 36 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am ... in Kraft.

§ 37 Außer-Kraft-Treten bisheriger Bestimmungen

Mit In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 15.09.2014 außer Kraft.

Oberried,

Klaus Vosberg, Bürgermeister

TOP 4 Wahl der Bürgermeisterstellvertreter

Sachverhalt

Aus den Reihen des Gremiums ist ein Gemeinderatsmitglied als erster Bürgermeisterstellvertreter und ein Gemeinderatsmitglied als zweiter Bürgermeisterstellvertreter vorzuschlagen.

Sodann erfolgen die jeweils getrennt und geheim durchzuführenden Wahlen des ersten Stellvertreters und sodann des zweiten Stellvertreters.

**TOP 5 Wahl der Vertreter der Gemeinde im Gemeindeverwaltungs-
verband Dreisamtal**

Sachverhalt

Als Vertreter der Gemeinde Oberried im Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal ist Herr Johannes Rösch vorgeschlagen, bei dessen Verhinderung ist als sein Vertreter Herr Ewald Zink vorgeschlagen.

TOP 6 Wahl der Vertreter für das Kindergartenkuratorium

Sachverhalt

Für das Kindergartenkuratorium des Kindergartens Oberried sind zwei Vertreter und für das Kindergartenkuratorium des Kindergartens Hofsgrund ein Vertreter der Gemeinde zu wählen.

Für das Kindergartenkuratorium Oberried sind vorgeschlagen: Frau Carola Tröscher und Frau Katharina Strecker.

Für das Kindergartenkuratorium Hofsgrund ist vorgeschlagen: Herr Gerion Buhl.

TOP 7 Wahl der Vertreter für das Grundschulkuratorium

Sachverhalt

Für das Grundschulkuratorium der Grundschule Oberried sind zwei Vertreter und der Gemeinde zu wählen.

Vorgeschlagen sind: Herr Michael Martin und Herr Tobias Jautz.

Bei einem Treffen des Schulträgers mit der Schulleitung und Vertretern der Kernzeit sowie der Elternbeiräte entstand der Wunsch analog zum Kindergartenkuratorium ein Gremium einzurichten, das sich auf eben dieser Ebene mindestens einmal im Jahr oder bei Bedarf trifft. Weiter stehen Veränderungen bei der Grundschule Oberried an, die ebenfalls einer engeren Abstimmung zwischen den Beteiligten bedürfen. Aus diesen Gründen soll ein Grundschulkuratorium eingerichtet werden.

TOP 8 Wahl der Mitglieder Personalfindungskommission

Sachverhalt

Im Vorfeld von Einstellungen ist eine Auswahl aus dem Bewerberkreis zu treffen und eine Einstellungsempfehlung an den Gemeinderat zu geben.

Diese Vorauswahl ist Aufgabe der Personalfindungskommission, aus den Reihen des Gemeinderates sind drei Mitglieder zu bestimmen, bisherige Mitglieder waren Peter Geisenberger, Julia Lauby und Daniel Schneider. Weitere Mitglieder sind der Bürgermeister und der Hauptamtsleiter.

**TOP 9 Safer Traffic Nachtverkehr, hier: Beratung und
Beschlussfassung über Kündigung des bisherigen
Vertrags und weiteres Vorgehen**

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt den Vertrag mit der VAG für Safer Traffic Nachtverkehr zu kündigen und beauftragt die Verwaltung, zusammen mit den Dreisamtalgemeinden und der SBG einen neuen Vertrag abzuschließen.

Sachverhalt

Bisher besteht ein Vertrag für den Nachtverkehr an den Wochenenden mit der VAG Freiburg. Die Gemeinde erstattete an die VAG für 2018 insgesamt 5.567,91 Euro für 233 Fahrgäste nach Oberried. Weiter zahlte die Gemeinde für das eingerichtete Nachttaxi 933,90 Euro.

Bei Start des Safer Traffic Nachtverkehrs verkehrten die Busse nachts am Wochenende ab FR-Bertoldsplatz. Seit ca. 4 Jahren müssen die Fahrgäste mit der Straßenbahn bis Endhaltestelle Lassbergstraße in Littenweiler und dann in Taxen umsteigen. Dadurch kommt es nicht nur zu mehrmaligem Umsteigen, sondern auch zu Wartezeiten (Kälte, Regen etc.), da die Taxen nur auf Zuruf kommen. Die Fahrgastzahlen sind deshalb rückläufig. Darüber hinaus hat die Gemeinde mit Taxi Scherer eine Verabredung getroffen, die Fahrgäste aus der Ortsteilen auf Kosten der Gemeinde in den jeweiligen Ortsteil bringt.

Hinzu kommt, dass die VAG sich eigentlich aus dem Umland zurückziehen und sich auf Freiburg-Stadtgebiet beschränken möchte.

Mit der SBG würde es folgende Regelung geben: Abfahrt wie Linienbusse ab Freiburg nach St. Peter. In Kirchzarten Umstieg auf einen Kleinbus, der dann im Dreisamtal verkehrt.

Oberried wäre mit einem Kleinbus über Kirchzarten -> Burg -> Himmelreich -> Buchenbach -> Oberried -> Hofgrund -> Kirchzarten an diesen Bus angebunden, dieser würde wie folgt verkehren: Ein optionaler Aus- und Zustieg an der Hohen Brücke wird angestrebt und ist Seitens der SBG in Aussicht gestellt. Weiter soll die Haltestelle Adler an die zentraler gelegene Grundschule verlegt werden.

Nachtbusfahrplan Dreisamtal
Freitag auf Samstag, Samstag auf Sonntag, Werktag auf Feiertag

Freiburg ZOB	0:40				2:40		4:40
Kirchzarten Bahnhof an	0:56				2:56		4:56
Kirchzarten Bahnhof ab	0:57				2:57		4:57
Stegen Kolleg	1:05				3:05	☾	5:05
Eschbach Kirche	1:18				3:18	☾	5:18
St. Peter Zähringer Eck an	1:28				3:28	☾	5:28
St. Peter Zähringer Eck ab			1:30				
Stegen Kolleg			1:44				
Kirchzarten Bahnhof ab			1:54				
Freiburg ZOB			2:17				
Umsteigen	Fahrt 1	Fahrt 2	Fahrt 3	Fahrt 4	Fahrt 5	Fahrt 6	Fahrt 7
Kirchzarten Bahnhof ab	0:58		1:58		2:58		4:58
Kirchzarten Bahnhof an		1:54		2:54		3:54	
Burger Platz	1:03		2:03		3:03		☾ 5:03
Himmelreich Ost	1:06		2:06		3:06		☾ 5:06
Buchenbach Rathaus	1:09		2:09		3:09		☾ 5:09
Oberried Adler	1:21		2:21		3:21		☾ 5:21
Hofsgrund Hof an	1:34		2:34		3:34		☾ 5:34
Hofsgrund Hof ab		1:35		2:35		3:35	

☾ Nur Ausstieg

Wie bisher wäre für die Fahrt eine Regiokarte erforderlich mit Zuzahlung eines Komfortzuschlags bei den zusätzlichen Fahrten. Hat jemand keine Regiokarte, muss er den Preis für eine normale Fahrkarte + Komfortzuschlag bezahlen. Als Komfortzuschlag stehen 4 Euro im Raum.

Es ist nun beabsichtigt, mit der SBG einen Vertrag abzuschließen, weshalb zuvor zumindest die Beschlussfassung für die Kündigung zum Jahresende erforderlich ist (Kündigungsfrist ist sonst abgelaufen). Eine gleichzeitige Beschlussfassung für einen Vertrag mit der SBG wäre sinnvoll.

Finanzielle Auswirkungen

Insgesamt beläuft sich das gegenwärtige Angebot auf 89.960,00 Euro, auf die Gemeinde Oberried entfielen 10.896,28 Euro hiervon sind die Einnahmen aus dem Ticketverkauf in Abzug zu bringen. Bei gleichbleibender Nutzung sind dies ca. 1.000 Euro. Ziel ist aber, dass das verbesserte Angebot auch eine verbesserte Nutzung erfährt.

TOP 10 Ursulinenprojekt, hier: Vergabe Innentüren

Beschlussantrag

Die Vergabe erfolgt an die wirtschaftlichste Bieterin, die Firma Steiert-Schill in Au.

Sachverhalt

Die Tischlerarbeiten Innentüren für den Ursulinenhof wurden öffentlich ausgeschrieben. 21 Bietern wurden die Ausschreibungsunterlagen übermittelt. 4 Bieter haben rechtzeitig ein Angebot eingereicht. Alle 4 konnten in der Wertung berücksichtigt werden. Nachfolgend die Angebotssummen der geprüften Angebote:

Tischlerarbeiten (brutto)	Innentüren		
Firma	Bieter B	Bieter C	Bieter D
Steiert-Schill, Au			
184.900 €	202.674 €	244.973 €	253.534 €

Die Firma Steiert-Schill ist für die Ausführung der Arbeiten geeignet. Entsprechende Nachweise wurden vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Die Haushaltsmittel sind im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Ursulinenhof bereitgestellt. Für die ausgeschriebenen Leistungen waren in der Kostenberechnung 168.980 Euro brutto veranschlagt.

TOP 11 Ursulinenprojekt, hier: Zuschuss BGO

Beschlussantrag

Der Bürgergemeinschaft wird ein Zuschuss in Höhe von 24.000 Euro für die Ersteinrichtung der Tagespflege im Ursulinenhof gewährt.

Sachverhalt

Die Bürgergemeinschaft wendet sich mit einem Antrag auf Bezuschussung an die Gemeinde und erläutert wie folgt:

Mit Grundsatzbeschluss des Gemeinderats vom 26.11.2018 und der gemeinsamen Sitzung von Gemeinderat/BGO-Vorstand am 7.2.2019 hat der Gemeinderat die Bürgergemeinschaft Oberried beauftragt, die konzeptionelle Entwicklung für die selbstverwaltete Wohngruppe und die Tagespflege auf- und später die Betriebsträgerschaft für die Tagespflege zu übernehmen. In Vorbereitung dieser Aufgabe haben Gemeinde und Bürgergemeinschaft verschiedene Zuschussanträge gestellt, die so nur in Kombination möglich und erfolgreich waren und für die Gemeinde finanzielle Entlastung bringen werden. Für die Konzeptentwicklung wurde vom Kuratorium ein Betrag von 6600 € zur Verfügung gestellt, 4000 € stehen für Beratungen durch Experten zur Verfügung, für die Qualifizierung von Alltagsbegleiterinnen werden 8000 € zur Verfügung gestellt und die unbedingt nötige Projektstelle zur Konzeptentwicklung und Implementierung der sozialen Einrichtungen im Ursulinenhof wird durch LEADER mit 60% bezuschusst (entspricht absolut einem Betrag von 53.000 €). Und die von der Bürgergemeinschaft in der Angelegenheit zwischenzeitlich erbrachten ehrenamtlichen Leistungen belaufen sich monetär gesehen sicher auf einen vierstelligen Betrag.

Die besondere Kombination von bürgerschaftlichem Engagement und kommunaler Unterstützung hat die Zuschussgeber überzeugt und das Projekt Ursulinenhof hat mittlerweile bundesweite Aufmerksamkeit erzeugt.

In einem zweiten Beschluss hat die LEADER-Gruppe im März diesen Jahres einen weiteren Zuschuss in Höhe von rund 60.000 € für die Ersteinrichtung beschlossen, der aber an die Bedingung geknüpft es, dass die Gemeinde davon einen Betrag von 40% trägt, also einen Betrag von 24.000 €. (36.000 € kämen aus EU-Mitteln). Ursprünglich war der gesamte Betrag als EU-Mittel in Aussicht gestellt aber dann aus formalen Gründen wieder abgeändert worden.

Eine Bewilligung würde nicht nur die Bürgergemeinschaft Oberried deutlich entlasten, sondern käme auch direkt den späteren Gästen der Tagespflege zugute. Denn die Investitionskosten in eine Tagespflege werden nach den Regelungen in Baden-Württemberg den Tagespflegegästen als Investitionskostenanteil direkt in Rechnung gestellt.

Würde die Gemeinde ihren Anteil nicht bezahlen, würden auch die 36.000 € EU-Mittel nicht ausbezahlt werden.

Daher bittet die Bürgergemeinschaft den Gemeinderat um Zustimmung zum Zuschussantrag für die Ersteinrichtung der Tagespflege.